

deren technisches und ökonomisches Niveau nicht mehr den volkswirtschaftlichen Anforderungen entspricht, Preis- bzw. Gewinnabschläge festzusetzen. Die Betriebe haben die Preisabschläge mindestens entsprechend der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ermittelten Gebrauchswertminderung vorzunehmen.

2. Entsprechen Erzeugnisse nicht den in Standards und anderen Gütevorschriften festgelegten Anforderungen, sind von den Betrieben Preisabschläge mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ermittelten Gebrauchswertminderung vorzunehmen. Werden von dem Betrieb die Standards oder anderen Gütevorschriften wieder eingehalten, so entfallen die Preisabschläge.
3. Die Preisabschläge tragen Sanktionscharakter und sind nicht planbar.

VIII.

Leitung auf dem Gebiet der Industriepreise

Die Bildung der Industriepreise ist wie folgt staatlich zu leiten:

1. Für ausgewählte neue und weiterentwickelte Erzeugnisse erfolgt die staatliche Bestätigung der Industriepreise nach festgelegten staatlichen Nomenklaturen* zentral durch den Ministerrat, den Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister. Um die Durchführung der Schwerpunktaufgaben von Wissenschaft und Technik wirksam zu fördern, sind die staatlichen Nomenklaturen des Amtes für Preise und der Industrieministerien jährlich um neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zu ergänzen, die aus den Plänen Wissenschaft und Technik auszuwählen sind.
2. Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse, die nicht in den staatlichen Nomenklaturen enthalten sind, werden durch die Generaldirektoren der WB und zentralgeleiteten Kombinate in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in das bestehende Preisgefüge entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis eingestuft und vom Leiter der Außenstelle bestätigt.
3. Die Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind wie folgt zu bestätigen:
 - vom Leiter des Amtes für Preise in Abstimmung mit den Industrieministern für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise zentral vom Ministerrat oder vom Amt für Preise zu bestätigen sind;
 - von den Industrieministern für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise von ihnen zu bestätigen sind;
 - von den Generaldirektoren der WB und zentralgeleiteten Kombinate in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise von ihnen einzustufen sind.
4. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die konsequente Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich und trifft die dazu notwendigen Festlegungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

Der Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister haben die Zusammenarbeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung dieses Beschlusses so zu gestalten, daß die staatliche Preisdisziplin gesichert wird und gleichzeitig eine weitere Qualifizierung und Rationalisierung der Preisarbeit in den Betrieben, Kombi-naten und WB erfolgt. Dazu haben der Leiter des Amtes

für Preise und die Industrieminister in gegenseitigem Einvernehmen Festlegungen über die Organisation und weitere Vereinfachung der Preisarbeit bei der staatlichen Bestätigung der Industriepreise und der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben zu treffen.

Die Kosten- und Preisarbeit in den Betrieben, Kombi-naten und WB unterliegt einer systematischen Preiskontrolle und -revision durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien unter Beteiligung von Mitarbeitern aus WB und Kombi-naten auf der Grundlage abgestimmter Arbeitspläne und Prüfungsprogramme.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Revisionen sind vom Amt für Preise gemeinsam mit den Industrieministerien auszuwerten und gute Erfahrungen zu verallgemeinern.

Dem Leiter des Amtes für Preise sind von den Industrieministern zur Bestätigung vorzulegen:

- ausgewählte spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Ermittlung der Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis,
- überbetriebliche Kostennormative, wie für Gemeinkosten, Ausschub, Nacharbeit und Garantieleistungen, Forschung und Entwicklung u. a., für WB und zentralgeleitete Kombinate bzw. Erzeugnisgruppen,
- normative Gewinnzuschläge für Erzeugnisgruppen.

5. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise und den Industrieministern für die Ausarbeitung der Grundsätze zur Messung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften verantwortlich. Er hat diese Grundsätze den Industrieministern zu übergeben.

Die Industrieminister sind verantwortlich für die Ausarbeitung und Herausgabe von Methodiken zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses für ganze Erzeugnisgruppen, die mindestens einen Vergleich der Qualität der Erzeugnisse, ihrer Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer sichern. Dabei haben sie mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammenzuarbeiten. Die Methodiken zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind vor Herausgabe mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

- 6.1 Entsprechend den vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben der Industrieminister auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise sind die Industrieminister für die Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich. Die Industrieminister bestätigen Kostennormative für Betriebe sowie Teilpreise, Teilpreisenormative, Parameterpreise und Preisreihen.

Die Industrieminister erlassen spezielle Kalkulationsrichtlinien.

7. Die Generaldirektoren der VVB und zentralgeleiteten Kombinate haben ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise entsprechend den Rechtsvorschriften wahrzunehmen. Sie haben zur Verwirklichung dieses Beschlusses

- die von den Betrieben ausgearbeiteten Kosten- und Preisvorgaben sowie Preisanträge für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu prüfen.

Bei anmelde- und prüffpflichtigen Erzeugnissen ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnis einzuholen;

* werden direkt zugestellt